

nen Hammerwerke, bei Antritt dessen Dienstes wirklich gangbar sind, und wie viel deren ohne Nachtheil Unseres Interesses, und ohne Schaden des Ganzen, in Zukunft gestattet werden können; so wird dem Hammerinspector aufgegeben, hierüber des förderksamsten, ohne alle Parteilichkeit, eine unterthänigste Anzeige pflichtmäßig Unserem geheimen Finanzcollegio gehorsamst einzusenden ꝛc.

Und obwohl überhaupt

5) Nachdem an Unser Oberbergamt zu Freiberg unter dem 17. Januar 1800 erlassenen Befehls, es zwar bei sämtlichen Hammerwerken auch fernerhin schlechterdings dabei verbleiben soll, daß weder Ofen und Feuer, noch Hämmer und Schmiede \*), ohne ausdrückliche Concession betrieben werden dürfen. So haben Wir dennoch, um die gehörige Ordnung hierunter um so gewisser zu erhalten, auf Veranlassung der Uns geschehenen gehorsamsten Vorschläge, in höchsten Gnaden geruhet, von Neuem festzusetzen: daß auch zu Anlegung von Versuchfeuern, eine vorgängige Ansuchung bei der Hammerinspection erforderlich sei, von solcher aber gutachtliche Anzeige darüber ꝛc. zu Unserem Geheimen Finanz-Collegio ꝛc. erstattet werde.

Auf die genaueste Befolgung dieser Anordnung hat die Hammerinspection alles Ernstes, zu Vermeidung aller Vergrößerung der Holz-Consumtion \*\*) ein fleißiges Augenmerk zu richten, damit nicht etwa unter dem Namen von Versuchfeuern ganz neue Feuer in Umtrieb gesetzt werden, auch ist hierbei genau darauf zu sehen, daß statt der älteren Feuer, im Fall des Gelingens, nur das Neue beibehalten, im Fall des Mißlingens aber dieses wiederum ab- und eingestellt werde, indem Unsere Willensmeinung dahin gerichtet ist: daß jede Concessionswidrige Vorrichtung eines Ofens, Feuers, Hammers oder Schmiedewerks, so wie die Anlegung eines Versuchsfuers, ohne vorhergehende Erlaubniß, je nachdem mit den Anstalten dazu mehr oder weniger vorgeschritten worden, mit Fünfzig bis Hundert Thaler bestraft ꝛc. und gehorsamster Bericht erstattet werden soll ꝛc.

Nicht weniger darauf Acht zu haben, daß von den Hammerwerksbesitzern weder überhaupt noch besonders durch Anlegung neuer Schusteiche und Wehre, noch sonstige Wasserableitung an den auf dem Churfürstl. Territorio befindlichen Wässern und Bächen, ohne Vorwissen des Amtes und Genehmigung unseres Geheimen Finanz-Collegii, einige Abänderung unternommen werde, auch da dergl. wahrzunehmen ist, solches dem competirenden Amte anzuzeigen ꝛc.

ꝛc.

Vorzüglich wird

15) die Hammerinspection die genaueste Invigilanz auf richtig und daher gehörig geahmte Gewichte bei sämtlichen Hammerwerken empfohlen und

\*) Also auch Walzwerke, Draht-, Schaufel-, Zeug- und Zainhämmer.

\*\*) Ueberhaupt „Brennmaterialien-Consumtion.“